Blinden/oder andern Gebrächhafftigen/die der Pflegschafft vonnöthen haben/in seinem Testament/oder letzten Willen/Gerhaben benennen/bey welchen es in allweg sein verbleiben haben solle/sie hätten dann darwider erhebliche Entschuldigungen einzuwenden/oder man befände vnwidersprechlichen Verdacht/vnd Gefahr der Kinder/in welchem Fall die Sachen zu Erläuterung/vnd Erkantnuß der Obrigkeit/vnd deß Gerichts gestellt seyn solle.

§. 2. Ausser obgedachter Eltern/kan Niemand/auch so gar die Mutter/oder Anfraw/jhren Kindern in denen anerstorbenen Vätter-An- oder Vhranherrlichen/oder anderwerts herrührenden Erbschafften keine Gerhaben verordnen; Jedoch ist so wol der Mutter/als Anfraw/über jhre aigene Verlassenschafften/denen hinterlassenen münderjährigen Kindern/oder Enikeln/Gerhaben zu verordnen/nicht verwehrt/welche Gerhaben aber hernach durch die Obrigkeit/auff vorhergehende Erkundigung/bestättet werden sollen.

§. 3. Wann jemanden ein Legat außtrucklich/vnd allein in Ansehung der jhme im Testament zugleich auffgetragenen Gerhabschafft vermacht wird/vnd er sich der Gerhabschafft verwaigert/hat er solches Legat nicht zu begehren.

Der Dritte Titul.
Von der Nächsten Befreunden Gerhabschafft.

§. 1.

WAnn der Verstorbene kein Testament auffrichtet/oder in demselben keinen Gerhaben gesetzt/oder die Gesetzten mit Todt abgiengen/oder auch sonsten entlassen wurden/so seynd der Münderjährigen nächste Befreunden im Geblüt/wann sie anderst von der Obrigkeit tauglich erfunden werden/in der Ordnung deß Erb-Rechts/die Gerhabschafft über sich zu nehmē/schuldig; vnd da sie sich/ohne erhebliche Vrsach/dessen waigerten/so sollen sie für jhre Personen die Anwarttung zu deß Pupillen Erbschafft verfallen/doch deren Erben dessen nicht zu entgelten haben.

§. 2. Ist der Kinder leibliche Mutter noch im Leben/so gebührt jhr/wann sie die Vergerhabung der Kinder begehrt/vnd sonsten kein Bedencken

cken wider sie verhanden/dem alten herkommen nach/ die OberGerhabschafft/doch sollen derselben von Gericht auß / neben jhrer Bestättigung/ jederzeit ain- oder zween vnverdächtige/vnd verständige MitGerhaben auß der Freundschafft/oder sonsten/zuegegeben werden/welche neben jhr/so wol die Gerhabschafft zu verwalten/als auch die Raittung zu führen haben.

§. 3. Wann ein solche Mutter von der Verlassenschafft abzufertigen/ oder sich sonsten eine Strittigkeit zwischen Jhr/ vnd denen Kindern eraignete / so sollen allein die jhr zuegegebene MitGerhaben/der Kinder Nothdurfft auffs beste beobachten.

§. 4. Dise der Mutter OberGerhabschafft wehret so lang/ als sie in dem WittibStand verbleibet/ dann nachdem sie sich wider verheurathet/oder sonsten in jhrem WittibStand vnehrbarlich verhaltet / soll sie der Gerhabschafft/neben Einraichung der Raittung/jhren zuegeordneten MitGerhaben alsobalden abzutretten / vnd jhnen deß Pupillen Vermögen einzuantworten/ von der Obrigkeit angehalten werden.

§. 5. Wann hingegen ein Eheweib vor jhrem Mann ohne Testament mit Todt abgienge/ vnd eheliche Kinder/die sie miteinander erzeugt hätten/verliesse/so ist der Mann in denen Mütterlichen Güttern seiner vnvogtbahren Kinder Gerhab / vnd Verpfleger / doch der Obrigkeit die Erkantnuß vorbehalten/ob dem Mann MitGerhaben zuezuordnen/ oder nicht.

§. 6. Dann zum Fall kundbahr/ oder erweißlich / daß er ein Verschwänder: oder sonst eines vnordentlichen Haußhaltens: oder durch seine Glaubiger das Mütterliche Guet angegriffen wurde/alsdann/wann sich gleich der Vatter schon in die Verwaltung oder Gerhabschafft eingelassen hätte/er derselben entsetzt /vnd seinen Kindern/ deß Mütterlichen Guets halber/andere Gerhaben verordnet werden sollen.

§. 7. Es mueß aber auch der leibliche Vatter/das Mütterliche Guet ordentlich inventiren lassen/damit er solchem Inventario nach / das Eigenthumb vngeschmählert seinen Kindern zur gebührenden Zeit abtretten möge/wie auch hernach im Achten Titul/vom Inventario gemeldt wird.

§. 8. Wann ein Vatter zur anderten Ehe schreittet/so wirdet jhme dise Gerhabschafft dardurch nicht benommen; Jedoch stehet bey der Obrigkeit Erkantnuß/ob sie in solchem Fall/nach Befund der Vmbständ / auß denen Mütterlichen Befreunden gleich/ oder mittler Zeit/ einen MitGerhaben adjungiren wolle.

§. 9. Wann die Gerhabschafft auff einen Vogtbahren Bruedern fallet / welcher von dem Vnvogtbahren nicht abgethailt ist / vnd jhm die Gütter ins gemein zu genüssen nicht gelegen wäre / soll die Obrigkeit denen Vnvogtbahren gewisse Gerhaben zu der Abthailung verordnen / welche darauff zu sehen haben / daß die Jüngere Geschwistriget durch die Aeltere nicht vervorthailet werden: nach solcher Thailung bleibt der ältere Brueder / wann er anderst tauglich / seiner Münderjährigen Geschwistriget Gerhab.

Der Vierdte Titul.

Von denen Gerhaben / so durch die Obrigkeiten gesetzt werden / auch Haltung eines Waisen-Buechs.

§. 1.

WAnn durch Testament / oder andern Letzten Willen / keine Gerhaben gesetzt / noch gesippte Freund verhanden / denen die Gerhabschafft zuefiele / oder dieselben vntauglich / oder ausser Lands wären / ist ein jedwedere Vnsere nachgesetzte Obrigkeit / deren der Pupillen Vatter vnterworffen gewesen / solche Pupillen / alsobald sie hievon Nachrichtung erlangt / mit tauglichen Gerhaben zu versehen / vnd im Fall einer / oder der andere abstirbt / auff anzeigen deß überlebenden MitGerhaben / oder da keiner verhanden wäre / alsobalden ex officio den Abgang zu ersetzen schuldig.

§. 2. Gemeldte Taugligkeit der Gerhaben bestehet in deme / daß es ehrlich-verständig-Gewissenhafft-vnd da es anderst füglich seyn kan / vermöglich- vnd angesessene Männer / auch der Obrigkeit / welche sie verordnet / wenigist der Gerhabschafft halber / vnterworffen seyn / vnd da sie sonsten einer andern Instanz vntergeben / sich derselben dißfals verzeihen / wie dann absonderlich keiner / der sich selber einzutringen begehrt / oder denen Pupillen ein namhafftes schuldig / zu verordnen ist.

§. 3. Es können ein / zween / oder mehr Gerhaben verordnet werden / nach dem deß Pupillen Vermögen beschaffen / oder etwa weit von einander entlegen ist; jedoch sollen die Obrigkeiten dahin gedacht seyn / daß sie deren so wenig / als jmmer möglich / verordnen. Vnd demnach es sich zu Zeiten zuträgt / daß die Pupillen / bißweilen neben denen Oesterreichischen / auch in

Bö-